



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Verkehrssteuerung und
Verkehrsleitzentrale
MOR-GB2.4**

80313 München

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 21
Pasing-Obermenzing
Vorsitzender Herr Frieder Vogelsgesang,
Landsberger Str. 486

81241 München

Ihr Schreiben vom
30.11.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
MOR-GB2.4

Datum
30.01.2024

Prüfung alternativer Knotenpunktformen bzw. alternativer Fußgängerüberwege bei Komplett-Austausch von Lichtsignalanlagen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01050 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing vom 03.11.2020

Sehr geehrte Frau Myhsok, sehr geehrter Herr Bergmann, sehr geehrter Herr Romanus,

das Mobilitätsreferat hat Ihren Antrag Nr. 20-26 / B 0150 vom 03.11.2020 erhalten. Wir bitten
um Entschuldigung für die überlange Bearbeitungsdauer.

In Ihrem Antrag schlagen Sie vor, den Austausch von Lichtsignalanlagen als Anlass für die
Prüfung von alternativen Knotenpunktformen zu nutzen. Sie erwarten dadurch reduzierte
Investitions- und Betriebskosten sowie leistungsfähigere Verkehrsabläufe mit reduzierten
Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmende. Darüber hinaus regen Sie eine Änderung der
Bezirksausschussatzung an.

Bitte erlauben Sie uns eine kurze, rechtliche Einordnung zum besseren Verständnis unserer
Entscheidung:

Eine Lichtsignalanlage ist eine Verkehrseinrichtung gemäß Straßenverkehrsordnung (§43 Abs.
1 StVO). Ihr Einsatz setzt die verkehrsrechtliche Anordnung der Lichtsignalanlage voraus.
Zuständig für diese verkehrsrechtliche Anordnung sind die Mitarbeitenden des
Mobilitätsreferats, GB2.4 Lichtsignalanlagen, in ihrer gesetzlichen Funktion als Untere
Straßenverkehrsbehörde. Sie dürfen Lichtsignalanlagen nur dort anordnen, wo dies aufgrund
der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dabei ist vor jeder Entscheidung die
Straßenbaubehörde und die Polizei anzuhören. Bei einem eventuellen Abbau einer



Lichtsignalanlage muss deshalb erneut eine detaillierte Prüfung der Umstände als auch eine erneute Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei erfolgen. Dabei werden vielfältige Aspekte berücksichtigt, zum Beispiel die Schulwegsicherheit, die Sichtverhältnisse, Begreifbarkeit der Vorfahrtsregelung, Unfälle etc. Da die Verantwortung für diese Entscheidungen bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde liegt und diese im Schadensfall dann in der Pflicht steht, haben die Bezirksausschüsse kein Entscheidungsrecht sondern ein Informationsrecht.

Sie erahnen wahrscheinlich, dass unsere Prüfungen entsprechend zeitaufwändig sind und mit den Vorläufen für den in der Regel technisch bedingten Austausch einer Lichtsignalanlage oft nicht zusammen passen. Dennoch führen wir einzelne Prüfungen zum Abbau von Lichtsignalanlagen durch. Bisher war es aber meistens so, dass die Gründe für die Errichtung einer Lichtsignalanlage, z. B. Schulwegsicherheit, auch weiterhin gegeben waren und wir den Abbau deshalb nicht anordnen konnten.

Ihren Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen und den Gewinn an Komfort und Umweltschutz können wir sehr gut nachvollziehen. Für uns als Untere Straßenverkehrsbehörde steht die Verkehrssicherheit stets an erster Stelle, die weiteren Aspekte reihen sich entsprechend danach ein.

Wir bitten Sie um Verständnis für unsere Entscheidung und bitten nochmals um Entschuldigung für die späte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

GB2.4 Verkehrssteuerung und Verkehrsleitzentrale